

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungorgan

BGBI. Nr. 400/1988 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 59/2001

§/Artikel/Anlage

§ 40

Inkrafttretensdatum

27.06.2001

Außerkrafttretensdatum

04.06.2004

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1. 1. 2002 (Veranlagungsjahr 2002)

§ 124b Z 59 idF BGBI. I Nr. 59/2001

Text**Erstattung von Absetzbeträgen**

§ 40. Unterbleibt bei Steuerpflichtigen, die Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bei mindestens einem Kind (§ 106 Abs. 1) oder auf den Alleinerzieherabsetzbetrag haben, eine Veranlagung und liegen auch keine ausländischen Einkünfte vor, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der Alleinverdienerabsetzbetrag oder der Alleinerzieherabsetzbetrag im Ausmaß von jeweils 364 Euro zu erstatten. Der Antrag kann innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres gestellt werden. Im Antrag ist die Versicherungsnummer gemäß § 31 ASVG anzuführen.